

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **3 (1936-1937)**

Heft 7

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Sondernummer - Numéro spécial

Brandschutzmassnahmen im Luftschutz - Mesures de protection contre le feu dans la protection aérienne

Inhalt — Sommaire

	Seite		Page
Verordnung über Massnahmen gegen die Brandgefahr im Luftschutz	107	Bauliche Massnahmen zum Schutz gegen Brandbomben. Von G. Schindler, dipl. Arch., E. T. H. Zürich	123
Ordonnance concernant la lutte contre le danger d'incendie dans la défense aérienne	109	Geräte für die Hausfeuerwehr	126
Massnahmen gegen die Brandgefahr im Luftschutz	110	Luftschutz-Estrich. Von Architekt Hans Löw, Basel	128
Ratschläge für die Organisation der Feuerbekämpfung im Luftschutz. Von P. Bucher, Bern	112	Flammenschutzmittel und Luftschutz. Von F. Stauffer, Abteilung für passiven Luftschutz	129
Feuerwehr und Feuerbekämpfung im Luftschutz. Von A. Elsener, Feuerwehrkommandant, Wil	114	Die Feuerwehr im Industrieluftschutz. Von Dr. H. Bots, Betriebsleiter der Ciba, Basel	131
Service du feu et lutte contre l'incendie. Par William Keller, Genève	115	Die Wasserversorgung zu Feuerlöschzwecken im Luftschutz. Von Dr. L. Bendel, Ingenieur	132
Brandbomben und deren Wirkungen. Von W. Brennwald, Bern	117	Prevenzione ed estinzione incendi nella protezione anti-aerea. E. Kronauer, Bellinzona	133
Die Bekämpfung von Brandbomben. Von M. Koenig, Sektionschef der Abteilung für passiven Luftschutz	119	Brandversicherung und passiver Luftschutz. Von K. Strübin, Liestal	135
La lutte contre les bombes incendiaires. Par M. Guignard-Pollens, Vallorbe	122	Billet vaudois	137
		Ausland-Rundschau	138

Verordnung über Massnahmen gegen die Brandgefahr im Luftschutz (Vom 19. März 1937)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 29. September 1934 betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung,

beschliesst:

I. Allgemeines.

Art. 1.

Zur Bekämpfung der Brandgefahr werden vorgeschrieben:

- a) die Entrümpelung der Dachräume;
- b) die Bildung von Hausfeuerwehren.

Die Massnahmen sind in den luftschutzpflichtigen Ortschaften durchzuführen.

Für andere Ortschaften ist es den kantonalen oder Gemeindebehörden anheimgestellt, die Massnahmen ganz oder teilweise anzuordnen.

Die Massnahmen erstrecken sich nicht auf landwirtschaftliche Betriebe.

II. Entrümpelung.

Art. 2.

Die Entrümpelung hat den Zweck, die Brandgefahr in den Dachräumen (Estrichen, Dachböden, Winden usw.) herabzusetzen und das Löschen der Brände zu erleichtern.

Ausgebaute, bewohnbare Dachzimmer oder Mansarden werden zu den Dachräumen gerechnet, sofern sie auf dem gleichen Boden liegen wie die Estriche oder Winden.

Die Entrümpelung besteht darin, dass sowohl leicht entzündbare als entbehrliche Gegenstände aus den Dachräumen entfernt werden.

Art. 3.

Es ist verboten, folgende Stoffe und Gegenstände in Dachräumen aufzubewahren:

- a) feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die explosionsfähig sind, wie z. B. Zelluloid, Filme, Benzin, Gasolin, Petrol;
- b) leicht brennbare Stoffe, wie z. B. Heu, Seegras, Stroh, Holzwolle, Holzspäne, loses Reisig, Putzlappen, Papierabfälle, Oele;
- c) nicht oder kaum mehr brauchbare Gegenstände aller Art, wie z. B. altes Papier, Hadern, Abfälle und sonstiges eigentliches Gerümpel.

Die Verbote erstrecken sich auch auf solche Gegenstände, die zu einem wesentlichen Teil aus den genannten Stoffen bestehen.

Art. 4.

Sofern keine andern geeigneten Lagerstellen zur Verfügung stehen, darf Brennholz, soweit es die Form